

FAQs Langzeit-Kurzarbeits-Bonus

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 14. Juni 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

FAQs Langzeit-Kurzarbeits-Bonus	1
Impressum	2
Allgemeine Informationen und Antragstellung	4
Was ist der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus?	4
Wer kann den Langzeit-Kurzarbeits-Bonus in Anspruch nehmen?	5
Wie läuft die Beantragung?	6
Wieso bekomme ich den Bonus nur, wenn ich im Dezember 2021 in Kurzarbeit war?	6
Wo erhalte ich Unterstützung bei der Antragstellung und weitere Auskünfte?	7

Allgemeine Informationen und Antragstellung

Personen, die während der Covid-19-Pandemie für einen langen Zeitraum in Kurzarbeit waren, haben unter gewissen Bedingungen Anspruch auf den Langzeit-Kurzarbeits-Bonus.

Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- Kurzarbeit im Dezember 2021
- Mindestens 10 Monate Kurzarbeit zwischen 1. März 2020 und 30. November 2021
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage im Dezember 2021 maximal 2.775 Euro

Die Antragsstellung ist auf zwei Wegen möglich:

1. Authentifizierte elektronische Antragsstellung mit Handy-Signatur, ID Austria oder Bürgerkarte über das Portal „Meine SV“
2. Antragsstellung mit persönlicher Benachrichtigung per Post (Versandzeitraum: Mitte bis Ende Juni 2022)

Achtung

Die Antragstellung muss persönlich erfolgen. Nachträgliche Änderungen der Daten sind nicht möglich.

[Antrag zum Langzeit-Kurzarbeits-Bonus](#)

Was ist der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus?

- Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus ist eine Unterstützung für Personen, die während der Covid-19-Pandemie für einen langen Zeitraum in Kurzarbeit waren und von dementsprechend hohen Einkommensverlusten betroffen waren.

- Dies betrifft vor allem Beschäftigte in folgenden Branchen:
 - Gastronomie
 - Hotellerie
 - Luftfahrt
 - Sport und Freizeit
 - Kultureinrichtungen etc.
- Es handelt sich gemäß § 37e Arbeitsmarktservicegesetz um einen einmaligen Zuschuss von 500 € zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Achtung

Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus (auch Langzeit-KUA-Bonus) ist nicht zu verwechseln mit dem namensähnlichen Kurzarbeitsbonus. Beim Kurzarbeitsbonus handelte es sich um eine einmalige Beihilfe, die im März 2021 von Betrieben beantragt werden konnte. Der Großteil dieser Beihilfe musste dabei vom Betrieb an die Beschäftigten in Kurzarbeit ausbezahlt werden. Die Beantragungsfrist für den Kurzarbeitsbonus ist bereits abgelaufen.

Wer kann den Langzeit-Kurzarbeits-Bonus in Anspruch nehmen?

- Beschäftigte, die sich von 1. März 2020 bis 30. November 2021 für mindestens 10 Monate und im Dezember 2021 in Kurzarbeit befanden.
- Ihre sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage im Dezember 2021 darf die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG nicht übersteigen. Für das Jahr 2021 beträgt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 5.550 Euro. Es sind also Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anspruchsberechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und deren sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage im Dezember 2021 höchstens 2.775 Euro betrug.
- Auch in Österreich Beschäftigte mit Wohnsitz im Ausland sind unter den oben genannten Voraussetzungen anspruchsberechtigt. Eine Antragstellung ohne Handy-Signatur, ID Austria oder Bürgerkarte wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein (voraussichtlich ab Juni 2022).
- Anspruchsberechtigt sind nur Beschäftigte, deren Dienstgeber/Dienstgeberin die österreichische Kurzarbeitsbeihilfe bezogen hat.

Wie läuft die Beantragung?

- Die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung erfolgt über die Buchhaltungsagentur des Bundes.
- Die elektronische Antragstellung ist seit 11. April 2022 möglich.
- Von Mitte bis Ende Juni 2022 erhalten alle antragsberechtigten Personen, die bis dahin die elektronische Antragsstellung nicht genutzt haben, eine persönliche Benachrichtigung per Post. Dieses Schreiben enthält individuelle Zugangsdaten zur digitalen Antragsstellung sowie die Möglichkeit einer physischen Antragsstellung mit Rücksendung per Post.
- Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch nicht alle Kurzarbeitsabrechnungen für den relevanten Zeitraum vor. In Einzelfällen wird deshalb eine Antragstellung förderfähiger Personen erst verzögert möglich sein.
- Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus kann bis längstens 31. Dezember 2022 beantragt werden.
- Es handelt sich um eine personenbezogene Beihilfe. Das heißt, die Beantragung erfolgt durch die Dienstnehmerin/ den Dienstnehmer und nicht über den Betrieb. Die Antragstellung muss persönlich erfolgen, es ist keine stellvertretende Antragstellung möglich.

Achtung

Bei einer Antragsstellung über die Post müssen Sie als Nachweis zusätzlich Kopien eines Lichtbildausweises, der eCard sowie der Bankkarte beilegen.

Wieso bekomme ich den Bonus nur, wenn ich im Dezember 2021 in Kurzarbeit war?

Es wird angenommen, dass Beschäftigte, deren Dienstgeber während des Lockdowns im November und Dezember 2021 keine Kurzarbeit beantragen mussten, auch in den kommenden Monaten finanziell weniger stark von Kurzarbeit belastet sein werden. Bei der Festlegung der Bestimmungen zum Langzeit-Kurzarbeits-Bonus waren die Sozialpartner, also auch die gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, maßgeblich eingebunden.

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Antragstellung und weitere Auskünfte?

Telefonische Anfragen zum Langzeit-KUA-Bonus werden unter der folgenden Hotline beantwortet:

Callcenter Hotline: +43 1 71123 884468 (werktags 08:00 bis 16:00 Uhr)

Bundesministerium für Arbeit

Taborsstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

[bma.gv.at](https://www.bma.gv.at)